



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de), in Rundfunk und Presse
am 12.07.2021

12.07.2021

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens und des
Benutzens von Glasbehältnissen am Professor-Huber-Platz und im Teilbereich der
Veterinärstraße**

Anlage

Lageplan Professor-Huber-Platz und Teilbereich Veterinärstraße

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (z. B. Glasflaschen, Gläsern oder Krügen) wird für die folgenden öffentlichen Bereiche täglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt:
 - Professor-Huber-Platz
 - Veterinärstraße inklusive Gehwege bis zur Hauswand zwischen Professor-Huber-Platz und Kreuzungsbereich Königinstraße

Von dem Verbot sind die Bereiche von konzessionierten Freischankflächen während der jeweiligen Öffnungszeiten sowie Personen, welche Glasbehältnisse mit sich führen, um diese zu ihrer Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung bzw. von ihrer Wohnung oder Betriebsstätte in einen Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung zu transportieren, ausgenommen. Ebenso ist das Mitführen von

Glasbehältnissen durch Lieferservice gestattet, sofern die Lieferadresse außerhalb des Verbotsbereiches liegt oder die Lieferung an eine Privatwohnung oder eine Betriebsstätte in dem Verbotsbereich erfolgt.

2. Der genaue räumliche Umgriff des Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen aus Ziffer 1 ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 12.07.2021 ab 16.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 12.07.2021, 20.00 Uhr, wirksam.

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de abrufbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des Art. 23 Abs. 3 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Ziffer 1 festgelegte Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Seit Beginn der Corona-Pandemie konnte beobachtet werden, dass der öffentliche Raum mangels anderer Freizeitalternativen (geschlossene Diskotheken, beschränkt geöffnete Bars etc.) und, sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen, verstärkter zum Verweilen und für gemeinsame Treffen aufgesucht wird. Seit den coronabedingten Lockerungen im Rahmen der Zwölften und Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. bzw. 13. BayIfSMV) hat das Nachtleben im öffentlichen Raum des Münchener Zentrums nochmals deutlich zugenommen. Dies wird unter anderem auch dadurch verstärkt, dass wieder Treffen mit bis zu zehn Personen (und zusätzlich geimpfte oder genesene Personen) aus unterschiedlichen Haushalten möglich sind. Gerade bei milden sommerlichen Witterungsbedingungen ist bei vielen Münchner*innen aber auch bei Besucher*innen der Stadt der Drang nach draußen sehr groß.

Die Landeshauptstadt München stellt als Sicherheitsbehörde übereinstimmend mit dem Polizeipräsidium München fest, dass es in den vergangenen Wochen besonders am Professor-Huber-Platz und in der angrenzenden Veterinärstraße zwischen Professor-Huber-

Platz und dem Kreuzungsbereich Königinstraße (nachfolgend „**Veterinärstraße**“) zu erheblichen Menschenansammlungen kommt.

Der Professor-Huber-Platz liegt zentral im sog. Uni-Viertel und hat eine Fläche von etwa 6.200 Quadratmetern, einschließlich Gehwege und des Straßenraums. In der Mitte des Platzes befindet sich ein Brunnen, darum herum Sitzgelegenheiten und neben weiterer Bepflanzung auch eine Rasenfläche. Im Umkreis sind zahlreiche Geschäfte, Gastronomiebetriebe, Mehrfamilienhäuser und die Ludwig-Maximilians-Universität zu finden. Der Englische Garten und die Münchener Innenstadt sind fußläufig erreichbar. Die U-Bahnstation Universität befindet sich nur wenige Meter vom Professor-Huber-Platz entfernt, sodass der festgelegte Bereich unmittelbar zu erreichen ist und einen Verkehrsknotenpunkt darstellt. Die Vielfalt dieses Bereiches zieht tagtäglich eine Vielzahl von Personen an, sodass sich hier die verschiedensten Verkehrsteilnehmer*innen, z. B. Anwohner*innen, Einkäufer*innen, Besucher*innen, Radfahrer*innen, Student*innen etc. begegnen. Auch die unmittelbar angrenzende Veterinärstraße wird als direkte Verbindung zum Englischen Garten von zahlreichen Personen frequentiert. In der Veterinärstraße sind zudem mehrere Gewerbetreibende, eine Vielzahl an Mehrfamilienhäusern, eine Tierklinik und eine Kinderkrippe ansässig. In den vergangenen Wochen wurden diese Bereiche insbesondere als Treffpunkt zum gemeinsamen Alkoholkonsum genutzt. Dies wurde auch durch die nahegelegenen Gastronomiebetriebe verstärkt. Der Professor-Huber-Platz und die Veterinärstraße haben sich besonders bei den jüngeren Münchner*innen wie auch bei jungen Besucher*innen von außerhalb Münchens zu beliebten Locations für gemeinsame Zusammenkünfte etabliert.

Aufgrund der weiterhin geschlossenen Diskotheken und beschränkt geöffneten Bars, coronabedingt begrenzten Plätze der ansässigen Gastronomie sowie der milden sommerlichen Temperaturen verlagert sich das Partygeschehen aktuell auch auf den öffentlichen Raum am Professor-Huber-Platz und in die Veterinärstraße. So kam es in den vergangenen Wochen auszugswise zu folgenden Vorkommnissen:

Am Samstag, 22.05.2021, wurden gegen 23.45 Uhr ca. 300 Personen am Professor-Huber-Platz angetroffen. Die Stimmung war aggressiv und aufgeheizt. Hierbei kam es unter anderem zu Körperverletzungsdelikten. Es wurde seitens der Polizei versucht, kommunikativ auf die anwesenden Personen einzuwirken, was allerdings nur mäßigen Erfolg zeigte.

Am Sonntag, 13.06.2021, wurde auf dem Weg zu einem Einsatz in der Veterinärstraße ein Hilfeleistungslöschfahrzeug der Feuerwehr mit einer Glasflasche beworfen. Das Fahrzeug fuhr mit Blaulicht aber ohne Martinshorn durch die Menschenmenge am Professor-Huber-Platz. Aus einer Gruppe von etwa zehn Personen wurde eine 1-Liter-Glasflasche auf das Fahrzeug geworfen und schlug mit voller Wucht knapp unter dem Fenster ein. Glücklicherweise verfehlte die Flasche die Scheibe, sodass keiner der Feuerwehrleute verletzt wurde.

Am Samstag, 19.06.2021, sammelten sich am Professor-Huber-Platz ca. 1.000 Personen an. Nachdem der Alkoholisierungsgrad der Menschenmassen ein erhebliches Ausmaß erreichte, wurde gegen 23.00 Uhr mit der polizeilichen Räumung des Platzes begonnen. Hierbei kam es zu Flaschenwürfen aus der Menge heraus. Die Lage vor Ort entspannte sich erst gegen 2.30 Uhr nach massiver Polizeipräsenz und der konsequenten Durchsetzung von polizeilichen Platzverweisen.

Am Freitag, 25.06.2021, wurden am Professor-Huber-Platz ca. 500 Personen ohne Abstände zueinander angetroffen. Bis 2.00 Uhr kam es hier laufend zu Einsätzen wegen Sachbeschädigungen und Schlägereien. Das vermehrte Eintreffen von Polizeikräften führte sofort zu einer aufgeheizten Stimmung, sodass kommunikative Mittel versagten. Daraufhin wurden der Professor-Huber-Platz und die anschließende Ludwigstraße in Richtung Süden mit einer Polizeikette geräumt, um die fortgesetzten Ordnungs- und Sicherheitsstörungen zu unterbinden. Die anwesenden Personen widersetzten sich der polizeilichen Räumung energisch, sodass in ca. 150 Fällen unmittelbarer Zwang durch Schieben und Drücken angewendet werden musste. Hierbei kam es zu mehreren Flaschenwürfen in Richtung der Polizeibeamt*innen. Es kam insgesamt zu vier Festnahmen wegen Beleidigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. In zwei weiteren Fällen mussten Personen, welche sich widersetzten, zu Boden gebracht und gefesselt werden. Hierbei kam es aus der Menschenmenge heraus zu Tritten in den Rücken der Beamt*innen. Zudem fand während der Räumung eine Schlägerei innerhalb des Feierpublikums statt.

Nach Erkenntnis der Sicherheitskräfte war der überwiegende Teil der angetroffenen Personen alkoholisiert bzw. konsumierte Alkohol. Hierdurch nahm das regelkonforme Verhalten erheblich ab, sodass es zu Sicherheitsstörungen und in Einzelfällen zu Übergriffen auf Polizei- sowie Rettungskräfte kam. Da die anwesenden Personen am Professor-Huber-Platz und in der Veterinärstraße überwiegend aggressiv, uneinsichtig und gewaltbereit auf polizeilichen Maßnahmen reagierten, zeigten kommunikative Maßnahmen im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten keine Wirkung, sodass dieser Bereich regelmäßig polizeilich geräumt werden musste. Mit zunehmender Alkoholisierung und späterer Uhrzeit konnten verstärkt Personen mit Glasbehältnissen festgestellt werden.

Zur Durchsetzung der polizeilichen Platzverweise ist eine Vielzahl von Polizeibeamt*innen mit Schutzausrüstungen notwendig. Während dieser Maßnahmen kam es aus der Menge heraus mehrfach zu Flaschen- bzw. Würfeln mit sonstigen Gegenständen. Aufgrund der hohen Anzahl an Personen und deren Uneinsichtigkeit bedarf es eines hohen Zeiteinsatzes für die polizeilichen Räumungsmaßnahmen. Diese konnten bislang erst in den späten Nachtstunden beendet werden.

Infolge des Feierguschehens in den späten Abend- und Nachtstunden befinden sich noch am nächsten Morgen die Überreste der Feierlichkeiten (z. B. Glasflaschen) auf den Straßen, Gehwegen und Plätzen des festgelegten Bereiches. Die erheblichen Verschmutzungen durch das nächtliche Partygeschehen am Professor-Huber-Platz und in der Veterinärstraße stellen für die städtische Straßenreinigung einen erheblichen Mehraufwand dar, da die Reinigung nicht ausschließlich mittels Kehrmaschine erfolgen kann, sondern zum Teil aufwändig per Hand gereinigt werden muss.

Entsprechend stiegen in den vergangenen Wochen die Mitteilungen der Anwohner*innen der Veterinärstraße, welche besonders auf die Menschenmassen, Sachbeschädigungen an den eigenen Fahrzeugen sowie auf die Rückstände der Feierlichkeiten am nächsten Morgen in Form von Glasflaschen oder -scherben in der Veterinärstraße hinwiesen.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ist gemäß Art. 6 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) als Sicherheitsbehörde für die Abwehr von Gefahren sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Die Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheidstenors dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sodass der sicherheitsrechtliche Aufgabenbereich der Landeshauptstadt München als unterste Sicherheitsbehörde eröffnet ist.

2. Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot (Ziffern 1 und 2)

2.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung aus Ziffer 1 des Bescheidstenors ist Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Danach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Spezialgesetzliche Befugnisnormen außerhalb des LStVG stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung.

2.2 Konkrete Gefährdung

Eine Ansammlung im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG ist ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen im Freien oder in geschlossenen Räumen. Dabei ist unerheblich, ob die Ansammlung zufällig oder vorbereitet stattfindet und welchen Anlass oder Grund sie hat (vgl. Ziffer 23.1 der Vollzugsbekanntmachung zum LStVG - VollzBekLStVG). In den vergangenen Wochen kam es am Professor-Huber-Platz und in der angrenzenden Veterinärstraße zu solchen Menschenansammlungen.

Zudem muss bei der Verhütung von Gefahren die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn eine im Einzelfall bestehende Sachlage bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzgutes der öffentliche Sicherheit und Ordnung führt. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je höher der Rang des gefährdeten Rechtsgutes ist.

Vorliegend besteht am Professor-Huber-Platz und in der Veterinärstraße die konkrete Gefahr, dass sich anwesende Personen, Studierende, Aufsuchende der Tierklinik, Anwohner*innen und Tiere durch herumliegende bzw. -stehende und zum Teil zerbrochene Glasbehältnisse verletzen bzw. Fahrzeuge beschädigt werden. Außerdem besteht die konkrete Gefahr, dass

die herumstehenden bzw. -liegenden Glasbehältnisse als Wurfgeschosse gegenüber Dritten (Bürger*innen, Polizeibeamt*innen, Feuerwehrkräften, Anwohner*innen etc.) verwendet werden.

Bei den Zusammenkünften in den festgelegten Bereichen herrschte in den letzten Wochen Ausnahmezustand. Es sammelten sich in diesen Bereichen zum Teil mehrere hundert Personen dicht gedrängt auf den Gehwegen, Straßen und den Platzbereichen an. Die beengten Straßenverhältnisse vor Ort sorgten für eine regelrechte Überfüllung dieser Bereiche. Ein Durchkommen auf den Gehwegen, Straßen sowie am Platz war meist nicht mehr möglich. Die Polizei musste in den vergangenen Wochen massiv gegen die anwesenden Personen vorgehen, teilweise Platzverweise aussprechen bzw. die Örtlichkeiten räumen.

Darüber hinaus konnte beobachtet werden, dass eine Vielzahl der mitgeführten bzw. genutzten Glasflaschen nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern vielmehr auf dem Platz, den Straßen und Gehwegen hinterlassen wurden. Der komplette Bereich des Professor-Huber-Platzes und der Veterinärstraße waren nach Beendigung der jeweiligen Räumungsmaßnahmen der Polizei komplett vermüllt. Insbesondere Glasflaschen und -scherben konnten auf dem Boden in hoher Anzahl gesichtet werden. Die städtische Straßenreinigung bestätigte, dass es an dem Platz sowie in der Veterinärstraße zu einem massiven Aufkommen an Glasflaschen, welche durch die feiernden Personen zurückgelassen wurden, gekommen ist. Die Abfallentsorgung und Reinigung am Professor-Huber-Platz und in der Veterinärstraße verursachen einen großen Mehraufwand für die Straßenreinigungskräfte. Die Straßenreinigung reinigte diese Bereiche bei weitem über die satzungsgemäße Reinigung hinaus und musste den Müll zum Teil mit der Hand aufsammeln, da es nicht genügte, die Fahrbahn mit der Kehrmaschine abzufahren.

Die auf der Straße herumliegenden bzw. -stehenden Glasbehältnisse bzw. Glasscherben stellen angesichts der dicht gedrängten Menschenmassen an sich bereits eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führen bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Mensch und Tier.

Erfahrungsgemäß wird im Sommer von einer Vielzahl von Personen kein geschlossenes Schuhwerk, sondern häufig Sandalen und Flip-Flops und kurze Bekleidung getragen, sodass dies die Gefahr von Schnittverletzungen noch erhöht. In offene Schuhe können auch bei normal aufmerksamen und alkoholunbeeinflusstem Gehen jederzeit Glasscherben geraten. Auch die Anzahl der Personen auf vergleichsweise engen Raum und die zahlreichen Glasflaschen und -scherben auf der Straße, den Gehwegen und Plätzen machen ein Ausweichen und Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass ein erhebliches Verletzungsrisiko besteht. Die Feierlichkeiten gehen teilweise bis spät in die Nacht. Angesichts der abendlichen Dunkelheit können Glasflaschen zu gefährlichen Stolperfallen werden. Im Rahmen der Zusammenkünfte kommt es auch zu akustischen (z. B. Musik) und trotz bestehenden Feierverbotes auch zu visuellen Ablenkungen (z. B. auffällige Kleidung, tanzende Personengruppen, Blitz von Handycameras etc.), die eine gesteigerte Stolpergefahr für die Besucher*innen und durchquerende Personen (wie z. B. Anwohner*innen) darstellen. Zudem stellen auch die mittlerweile weit verbreiteten E-Scooter, die zum Teil auf den Straßen und Gehwegen herumliegen, eine Stolperfalle für die anwesenden bzw. durchquerenden Bürger*innen dar. Auch diese können – besonders nach Einbruch der Dunkelheit – für einen Sturz auf die am Boden liegenden Glasrückstände und die daraus folgenden Schnittverletzungen verantwortlich sein.

Den Erfahrungen nach steigert insbesondere auch der vermehrte Alkoholkonsum enthemmtes oder sogar aggressives Verhalten und die Gewaltbereitschaft der Besucher*innen, mit zunehmendem Alkoholkonsum besteht zudem die gesteigerte Gefahr, dass Menschen stolpern, stürzen und hierbei in Glasscherben geraten.

Die aktuellen Erkenntnisse des Polizeipräsidiums München zeigen, dass Glasbehältnisse bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Tatwaffe oder Wurfgeschosse verwendet werden können und somit eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen darstellen. So wurden im Bereich des Professor-Huber-Platzes bereits mehrfach Flaschen und andere Gegenstände auf die Einsatzkräfte geworfen. Die Hemmschwelle der feiernden Bürger*innen wurde im gesamten Stadtgebiet bereits mehrfach überschritten, da es in verschiedensten Bereichen des Stadtgebietes zu Flaschenwürfen aus der feiernden Menge heraus auf Einsatzkräfte gekommen ist. Es steht zu befürchten, dass es auch weiterhin zu Würfen oder Übergriffen auf Einsatzkräfte oder unbeteiligte Dritte kommen kann. Aber auch unbeteiligte Dritte, wie beispielsweise Anwohner*innen, die sich durch die Menschenmassen den Weg nach Hause erkämpfen müssen, sind vor Angriffen mit Glasbehältnissen nicht geschützt. Die Anwohner*innen der Veterinärstraße haben darüber hinaus bereits die Befürchtung geäußert, dass die feiernden Personen in der Veterinärstraße auch Glasflaschen in die Wohnungen werfen könnten, sodass das subjektive Sicherheitsgefühl der Anwohner*innen derzeit stark beeinträchtigt ist. Ferner kann es auch unter den anwesenden Personen bei hitzigen Diskussionen oder Streitigkeiten zum Griff zur herumliegenden Glasflasche kommen. Die Stimmung im festgelegten Bereich ist den Einschätzungen der Einsatzkräfte zu Folge, im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten im Stadtgebiet, aggressiv und gewaltbereit, sodass es in den letzten Wochen bereits mehrfach zu Körperverletzungsdelikten und Sachbeschädigungen kam. Die anwesenden Personen haben sich wiederholt energisch den polizeilichen Maßnahmen widersetzt, sodass die Situation in vielen Fällen nur mittels unmittelbarem Zwang entschärft werden konnte.

Darüber hinaus können zerbrochene Glasbehältnisse auf dem Boden auch durchquerende Tiere, beispielsweise Hunde, verletzen. Tiere sind keine Sachen (vgl. auch § 90a Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Auf sie sind allerdings gemäß § 90a Satz 3 BGB die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Somit stellt die Verletzung von Tieren an den umherliegenden Glasscherben bzw. Glasbehältnissen am Professor-Huber-Platz und in der Veterinärstraße auch eine Verletzung des Eigentums bzw. des Besitzes (vgl. §§ 903 bzw. 854 oder 855 BGB) für die Tiereigentümer bzw. -besitzer dar. Die Glasscherben können auch die Reifen von durchquerenden oder abgestellten Fahrzeugen (Fahrrädern, Motorrädern etc.) beschädigen. Neben der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen sind auch die Schutzgüter Eigentum und Besitz konkret gefährdet.

Nachdem auch noch am nächsten Morgen die Überreste des Partygeschehens (insbesondere auch Glasflaschen) in Massen auf den Straßen, Wegen und Plätzen zu finden sind, besteht auch nach dem Feierguschehen die Gefahr von (schwerwiegenden) Schnittverletzungen für Mensch und Tier. Gerade der morgendliche Weg zur Arbeit, zur Kinderkrippe und zur Universität, der morgendliche oder nächtliche Spaziergang mit dem Hund oder auch das Aufsuchen der Tierklinik in der Veterinärstraße birgt erhebliche Gefahren. Die in diesem Umfeld wohnenden Menschen und Aufsuchenden der Tierklinik in der Veterinärstraße müssen zwangsläufig das „Scherbengebiet“ durchqueren und hoffen, dass sie sich, ihre Tiere oder auch ihre Fahrzeuge nicht an den zum Teil zerbrochenen Glasbehältnissen verletzen bzw. beschädigen.

Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass sich anwesende Personen, Studierende, Aufsuchende der Tierklinik oder Anwohner*innen sowie deren Tiere an den herumliegenden bzw. -stehenden (zerbrochenen) Glasbehältnissen verletzen, hierdurch Reifen von Fahrzeugen beschädigt oder diese als Wurfgeschoss oder Tatwaffe gegenüber (unbeteiligten) Dritten verwendet werden.

Aufgrund der zuvor geschilderten Gefahrenprognose, dass es am Professor-Huber-Platz und in der Veterinärstraße weiterhin zu Menschenansammlungen und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasbehältnissen kommt, sodass sich die anwesenden Personen, die Anwohner*innen, die Aufsuchenden der Tierklinik, die Studierenden und deren Tiere hierdurch (schwerwiegende) Schnittverletzungen zuziehen und Fahrzeugreifen beschädigt werden könnten, sind die Voraussetzungen zum Erlass des Mitführ- und Benutzungsverbot für Glasbehältnisse vorliegend gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG gegeben.

2.3 Ermessen

2.3.1 Entschließungsermessen

Da die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG erfüllt sind, liegt der Erlass der sicherheitsrechtlichen Anordnung unter Ziffer 1 dieses Bescheidstensors im pflichtgemäßen Ermessen der Landeshauptstadt München (Art. 40 BayVwVfG).

Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zeigen, dass am Professor-Huber-Platz und in der Veterinärstraße in den letzten Wochen ein gewisser Ausnahmezustand herrschte. Angesichts der beengten örtlichen Verhältnisse und der dort dicht gedrängten Menschenmassen stellt das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder auch unbeteiligten Personen wie Anwohner*innen und Einsatzkräfte. Außerdem besteht die konkrete Gefährdung für das Eigentum bzw. den Besitz Einzelner, da auch Tiere der Verletzungsgefahr ausgeliefert sind und auch Fahrzeugreifen beschädigt werden können. Weitere Beeinträchtigungen müssen daher unbedingt verhindert werden.

Die Landeshauptstadt München hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten daher für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen und deren Eigentum bzw. Besitz abzuwehren. Der Erlass der Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheidstensors entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG).

2.3.2 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung

Das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen zu untersagen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie von Eigentum bzw. Besitz abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Die Gebotenheit der Maßnahme unter Ziffer 1 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a. Zweck der Anordnung

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Personen, Polizeibeamt*innen, Gastwirte und unbeteiligter Dritter sowie deren Tiere und Fahrzeuge im Bereich des Professor-Huber-Platzes und der Veterinärstraße abzuwehren. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass sich die Besucher*innen und unbeteiligte Dritte durch herumliegende oder geworfene Glasbehältnisse erheblich verletzen, wodurch deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) aktuell gefährdet ist. Darüber hinaus ist auch das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) des Einzelnen gefährdet, da sich auch Tiere an den Glasbehältnissen verletzen und Fahrzeugreifen beschädigt werden können.

b. Geeignetheit der Anordnung

Die Maßnahme unter Ziffer 1 ist dazu geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen kann zum einen verhindert werden, dass sich Personen und Tiere durch auf der Straße liegende Glasscherben bzw. (angebrochene) Glasbehältnisse verletzen oder Fahrzeuge hierdurch beschädigt werden. Zum anderen können bei körperlichen Auseinandersetzungen keine Glasbehältnisse als gefährliche Tatwaffe oder Wurfgeschosse verwendet werden.

c. Erforderlichkeit der Anordnung

Die Anordnung nach Ziffer 1 ist zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Dazu im Einzelnen:

Es ist erforderlich, für den festgelegten Bereich ein Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot zu erlassen, da kein milderes gleich effektives Mittel erkennbar ist.

Eine vermehrte Reinigung während des Geschehens kann nicht gewährleistet werden, da ein Durchkommen mit den Kehrmaschinen aufgrund der dichten Menschenmassen nicht möglich ist und sich die Reinigungskräfte hier selbst der Gefahr aussetzen, durch herumliegende oder geworfene Glasbehältnisse verletzt zu werden, zumal dies erfahrungsgemäß mitten in der Nacht erfolgt.

Wie die vergangenen Wochen und Monate im gesamten Stadtgebiet gezeigt haben, stellt auch eine massive Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches und der erfahrungsgemäß dicht gedrängten Menschenmassen kann die Polizei den festgelegten Bereich nur teilweise unter Kontrolle bringen. Kommunikative Maßnahmen zeigen am Professor-Huber-Platz und in der Veterinärstraße kaum Wirkung. Mit zunehmender Alkoholisierung steigern sich die Sicherheitsstörungen und die bereits geringe Kooperationsbereitschaft der anwesenden Personen sinkt. Nur die Räumung der Örtlichkeiten, welche einen erheblichen Zeit- und Personalaufwand mit sich bringt, zeigt Wirkung. Die polizeilichen Räumungen konnten bisher zwar in den späten Nachtstunden beendet werden, allerdings bestand auch danach noch die Gefahr, dass sich durchquerende Personen oder deren Tiere

an den herumliegenden Glasscherben verletzt oder Fahrzeugreifen beschädigt werden. Zudem wurde in den letzten Wochen deutlich, dass die Hemmschwelle der feiernden Personen dahingehend überschritten wurde, dass die Einsatzkräfte am Professor-Huber-Platz bereits mehrfach von feiernden Personen angegriffen worden sind. Es ist somit auch damit zu rechnen, dass es wiederholt zu Übergriffen auf die Einsatzkräfte kommt und sich diese hierdurch verletzen werden. Vor diesen Hintergründen sind eine gesteigerte Polizeipräsenz und die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nicht als milderer Mittel in Betracht zu ziehen.

Darüber hinaus stellt auch das alleinige Aufstellen von Glascontainern kein gleich effektives und zielführendes Mittel dar. Der allgemeinen Erfahrung nach werden solche Glascontainer nur von wenigen Personen zur sachgerechten Entsorgung der Glasbehältnisse aufgesucht. Bei den dicht gedrängten Menschenmassen wird es die Mehrheit der Personen nicht in Kauf nehmen, ihren Platz zu verlassen und den Weg zum Glascontainer auf sich zu nehmen. Fraglich ist auch, ob der Weg durch die Menschenmassen bis hin zu den Glascontainern überhaupt ohne Verletzung möglich ist. Vielmehr kann damit gerechnet werden, dass trotz des aufgestellten Containers auch weiterhin eine unsachgemäße Entsorgung der Glasbehältnisse in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Aufenthaltsortes auf dem Boden erfolgen wird. Es mag zwar sein, dass ein geringer Anteil der anwesenden Bürger*innen ihre Glasbehältnisse dort entsorgen wird, der überwiegende Teil wird jedoch weiterhin für gefährliche Stolperfallen oder unmittelbar verfügbare Tatwaffen bzw. Wurfgeschosse sorgen.

Aufgrund der bevorstehenden Gefahren ist die Anordnung des Mitführ- und Benutzungsverbotes für Glasbehältnisse erforderlich und stellt das einzig gleich effektive Mittel dar, um die Münchner Bürger*innen, Einsatzkräfte, unbeteiligte Dritte und deren Tiere vor (erheblichen) Verletzungen sowie deren Fahrzeuge vor Beschädigungen zu schützen. Der festgelegte räumliche und zeitliche Umgriff des Mitführ- und Benutzungsverbotes von Glasbehältnissen ist erforderlich, da ein engerer Umgriff nicht gleichermaßen geeignet wäre. Ein engerer räumlicher Umgriff des Mitführ- und Benutzungsverbotes würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Umgriffs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren sowie von Eigentum bzw. Besitz zu verhüten.

Dasselbe gilt für den zeitlichen Umgriff, der sich lediglich auf einen Zeitraum von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr bezieht. Erfahrungsgemäß ist besonders in dieser Zeit mit der Ansammlung von Personen an den beiden Örtlichkeiten zu rechnen. Bei milder sommerlicher Witterung befinden sich gleichermaßen unter der Woche und am Wochenende in den Abend- und den Nachtstunden zahlreiche Personengruppen an den beiden Örtlichkeiten, um dort zu verweilen und hierbei Alkohol zu konsumieren. Besonders in diesem Zeitraum konnte beobachtet werden, dass die anwesenden Personen Glasbehältnisse, wie beispielsweise Bierflaschen, bei sich trugen. An den regulären Arbeitstagen wird dies durch den eintretenden Feierabend und die Schließung der Ladengeschäfte verstärkt. Gerade ab 20.00 Uhr ist nach Erfahrung der vergangenen Wochen und der allgemeinen Lebenserfahrung damit zu rechnen, dass sich eine Vielzahl von Personen am Professor-Huber-Platz und in der Veterinärstraße ansammeln und hierbei Glasbehältnisse mit sich führen und benutzen, diese anschließend unsachgemäß auf den Gehwegen und der Straße entsorgen, sodass hierdurch eine Gefahrenquelle für die anwesenden Personen, unbeteiligte Dritte, die Einsatzkräfte, Tiere und Fahrzeuge geschaffen wird.

d. Angemessenheit der Anordnung

Das angeordnete Verbot unter Ziffer 1 ist darüber hinaus angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme mit geringerem Eingriff nicht in gleicher Weise erreicht werden kann.

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurden so gering wie möglich gehalten. Das Verbot gilt am Professor-Huber-Platz und in der Veterinärstraße, wo laut Mitteilung der Einsatzkräfte in den letzten Wochen erhebliche Menschenansammlungen stattfanden und auch weiterhin erwartet werden.

Dieser räumliche Umgriff ist so eng wie möglich gehalten und kann schnell verlassen werden, sodass nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Einzelnen entsteht.

Auch der zeitliche Umgriff von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser Umgriff wurde gewählt, da gerade in den Abendstunden vermehrte Menschenansammlungen in beiden Bereichen beobachtet werden konnten und der eintretende Feierabend für eine stärkere Frequentierung in den Abendstunden spricht.

Zudem sind von dem Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen Getränelieferanten und Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Lieferanten und Anwohner*innen haben weiterhin die Möglichkeit, innerhalb des Geltungsbereichs Glasbehältnisse in den entsprechenden Gewerbetrieb bzw. nach Hause zu transportieren. Auch die ansässigen Gewerbetreibenden können weiterhin während der Öffnungszeiten in ihren konzessionierten Bereichen Glasbehältnisse zum Verzehr an Ort und Stelle und weiterhin „To-Go“-Getränke in anderen Behältnissen ausgeben.

Darüber hinaus ist das Vorgehen der Landeshauptstadt München auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinn, da durch die Anordnung des Glasbehältnisverbotes gegenüber einem Alkoholkonsumverbot das weniger beeinträchtigende Mittel für alle Betroffenen gewählt worden ist.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) und des Einzelnen am Schutz des Eigentums bzw. des Besitzes gemäß Art. 14 GG. Ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich, dazu wie folgt:

Durch das Verbot gemäß Ziffer 1 könnten betroffene Gastronomiebetriebe oder Lieferservice in ihrer **Berufsfreiheit** aus Art. 12 Abs. 1 GG auf der Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck (vgl. oben) gegeben. Im Vordergrund steht die effektive Gefahrenabwehr zum Schutze

des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren sowie des Eigentums bzw. Besitzes. Außerdem sind die Maßnahmen nur für den kurzen Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages und in einem engen räumlichen Umgriff vorgesehen. Zudem betrifft das Verbot die Gewerbetreibenden lediglich hinsichtlich der Abgabe von Glasbehältnissen, welche nicht zum Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen sind. Die Nachfrage nach mitnahmefähigen Getränken in anderen Behältnissen, wie beispielsweise Plastikbechern und Dosen etc., wird weiterhin vorhanden sein. Außerdem können im konzessionierten Bereich der Gewerbetreibenden weiterhin Glasbehältnisse für den Verzehr an Ort und Stelle ausgegeben werden. Die geringe Beschränkung der Berufsausübung der ansässigen Gewerbetreibenden muss gegenüber den Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der betroffenen Personen zurücktreten. Die Lieferung von Glasbehältnissen in Wohnungen oder Betriebsstätten durch Lieferservice wird darüber hinaus auch weiterhin im Verbotsbereich gestattet.

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG wird nicht verletzt, da es bereits an der Eröffnung des Schutzbereichs mangelt. Der Begriff der **Freiheit der Person** im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist eng auszulegen, so dass ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG eine Freiheitsentziehung erfordert. Hieraus folgt, dass das auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG beruhende Glasbehältnisverbot dem nicht entgegensteht, weil hierdurch die Freiheit der Person im engeren Sinn nicht tangiert wird.

Auch eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten **allgemeinen Handlungsfreiheit** ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien vermindert werden kann. Getränke sind in einer großen Vielfalt an Behältnissen erhältlich, wie z. B. Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen. Hinzu kommt, dass Glasverbote und das Trinken aus Plastikbehältern bei Großveranstaltungen längst akzeptiert sind und das Sicherheitsgefühl steigern. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es im Bereich des Professor-Huber-Platzes und der Veterinärstraße zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz von Personen kommt. Es ist mit vermehrtem Glasbruch durch nicht sachgemäßes Entsorgen der Glasbehältnisse zu rechnen. Aufgrund der erwartbaren dicht gedrängten Menschenansammlung auf engstem Raum und des vermehrten Alkoholkonsums sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen bei Mensch und Tier sowie Beschädigungen von Fahrzeugreifen im festgelegten Bereich absehbar. Auch die Verwendung von Glasbehältnissen als Wurfgeschoss oder Tatwaffe ist nicht auszuschließen. Die Einschränkungen der Besucher*innen durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot wiegen angesichts der zu bekämpfenden Gefahren weniger schwer. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie der Schutz des Eigentums und des Besitzes genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, Glasflaschen zu benutzen und mit sich zu führen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zur Verhütung von Gefahren und zum Schutz der Rechte Dritter ist möglich. Gerade das Schutzbedürfnis dieser hochrangigen Rechtsgüter Dritter erfordert es, dass das Recht Einzelner auf die allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen muss. Das Verbot, in dem genannten zeitlichen und

räumlichen Geltungsbereich keine Glasbehältnisse mit sich zu führen bzw. zu benutzen, muss von Einzelnen somit hingenommen werden.

Die Maßnahme entspricht bei Abwägung des Wohls der Allgemeinheit mit dem vergleichsweise geringen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) und ist insbesondere verhältnismäßig im engeren Sinne (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Die Maßnahme ist das geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Mittel, um Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der Bürger*innen zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu gewährleisten.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben insbesondere von den auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufhaltenden Personen, Einsatz- und Sicherheitskräften, Studierenden, Aufsuchenden der Tierklinik und der Nachbarschaft sowie für deren Tiere und Fahrzeuge abzuwenden. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für Fahrzeuge abzuwehren und vor den durch Glasbehältnisse ausgehenden Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hier ist besonders das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) zu schützen. Bei der Abwägung der Interessen von den gefährdeten sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Personen, Tiere und Fahrzeuge, der damit einhergehenden Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit und der Interessen der Betroffenen an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 dieses Bescheidstenors (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) müssen nach Auffassung der Landeshauptstadt München die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im Bereich des Professor-Huber-Platzes und der Veterinärstraße weiterhin Glasbehältnisse mitgeführt und benutzt werden, was aufgrund der obigen Schilderung bzgl. der Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie für Eigentum und Besitz nicht hingenommen werden kann. Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen und das damit gefährdete Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit der einzelnen Bürger*innen und Einsatzkräfte gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie die Verletzung von Tieren bzw. die Beschädigung von Fahrzeugreifen erfordern jedoch das sofortige sicherheitsrechtliche Einschreiten.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse besteht insoweit, als durch sofort wirkende Maßnahmen die Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch und Tier sowie für Eigentum und Besitz bereits im Vorfeld in erheblichem Maß eingeschränkt werden kann. Das Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot greift demgegenüber nicht so schwerwiegend in das Suspensivinteresse der Betroffenen ein (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG), dass dagegen das öffentliche Interesse an der effektiven Gefahrenabwehr für die körperliche Unversehrtheit (Art.

2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen und der Schutz des Eigentum- bzw. Besitzrechts (Art. 14 GG) zurückstehen müsste. Ferner haben die Betroffenen weiterhin die Möglichkeit, Getränke in alternativen Behältnissen wie Plastik mit sich zu führen und zu benutzen bzw. zu verkaufen.

4. Bekanntgabe (Ziffer 4)

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um der konkreten Gefährdung für die anwesenden Personen, Einsatzkräfte, Anwohner*innen, Aufsuchenden der Tierklinik, Studierenden und deren Tiere bzw. Fahrzeuge entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München v. 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de) bekanntgegeben. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Um die aktuelle konkrete Gefährdung der Sicherheit der Münchener Bürger*innen und Besucher*innen von außerhalb Münchens und deren Tiere bzw. Fahrzeuge umgehend zu verhüten, war es erforderlich die Allgemeinverfügung vorab im Internet, Presse und Rundfunk bekanntzugeben. Hier steht insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren im Vordergrund. Die anschließend unverzügliche Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung ist gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

gez.
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat